

Die einheitliche Gestaltung der Bestimmungen z. B. über *Auflagen, das Beschwerderecht und die Ordnungsstrafbefugnisse* erhöht die Verständlichkeit, die Überschaubarkeit und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften und trägt dazu bei, die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten.

Weitere Untersuchungen zu Grundproblemen der Rechtsetzung Stätigkeit

Eine Aufgabe, die noch weiterer Untersuchungen bedarf, ist z. B. die Herausarbeitung von Kriterien für die Entscheidung über die Form von Normativakten. Im Vordergrund steht dabei die Frage nach den Voraussetzungen für die Anwendung der Normativakte Gesetz, Verordnung, Anordnung sowie ihre Abgrenzung von anderen Leitungsakten. Untersucht werden müssen auch die Voraussetzungen für den Erlaß von Leitungsentscheidungen in Form von Rechtsvorschriften. Von den bereits vorhandenen Orientierungen ausgehend sollten insbesondere für die Rechtsetzungstätigkeit in der Volkswirtschaft nutzbare Kriterien für den Erlaß von Rechtsvorschriften entwickelt werden. Für die weitere Erhöhung der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften hat auch die Untersuchung der Rolle der Kodifikationen große Bedeutung.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der notwendigen planmäßigen Vervollkommnung der sozialistischen Rechts-

Ordnung ist auch die Darstellung der historisch bedingten Entwicklung der Formen der Normativakte als Instrumente der staatlichen Leitung gesellschaftlicher Prozesse von Interesse. Das schließt die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Durchführung internationaler Rechtsvergleiche, insbesondere zur Bestimmung des Inhalts, der Formen und Methoden solcher Vergleiche, ein. In die Lösung dieser Aufgaben sollte künftig entsprechend den in der Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen die Rechtswissenschaft stärker einbezogen werden.

- 1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 119.
- 2 Vgl. H.-D. Schulze/W. Weineck, „Erfahrungen mit Analysen zur Wirksamkeit des Rechts in der Volkswirtschaft“, NJ 1980, Heft 10, S. 448 ff.; G. Möhring/H.-D. Schulze/H. Siebert, „Zur Prüfung der Wirksamkeit wirtschaftlicher Regelungen“, Wirtschaftsrecht 1978, Heft 3, S. 161 ff.
- 3 H.-D. Schulze/K. Zieger, „Analyse der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften“, NJ 1982, Heft 2, S. 56 ff.
- 4 Vgl. U.-J. Heuer, „Überlegungen zur Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht 1976, Heft 4, S. 375 ff.; E. Buchholz/K. A. Mollnau, „Faktoren der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, NJ 1977, Heft 18, S. 653 ff.; G. Möhring/H.-D. Schulze/H. Siebert, a. a. O., S. 162 und 164.
- 5 Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von U.-J. Heuer, Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts, Berlin 1979; V. W. Glasyrin/W. N. Kudrjanzew/W. I. Nikitinski/I. S. Samoschtschenko, Effektivität der Rechtsnormen — Theorie und Forschungsmethoden, Berlin 1982.

Gesellschaftliche Organisationen und Rechtsverwirklichung

Dr. RICHARD MAHD, wiss. Sekretär, und Dozent Dr. sc. CAROLA SCHULZE,
Institut für Staats- und Rechtstheorie der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Rechtsverwirklichung — ein gesamtgesellschaftliches Anliegen

Der Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung in den 80er Jahren wird vor allem von der Realisierung der Einheit von Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung bestimmt. Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse werden Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung immer besser in die komplexe Lösung der politisch-ideologischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Aufgaben durch die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und die Werktätigen selbst eingeordnet; denn „die bewußte Nutzung des sozialistischen Rechts und seine Verwirklichung dienen der strikten Einhaltung von Ordnung und Sicherheit und sind vor allem darauf zu richten, Rechtsverletzungen aller Art vorzubeugen“¹. Dabei ist überall der Grundsatz durchzusetzen, daß die strikte Einhaltung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Ordnung eine unabdingbare Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte, der Staatsorgane, Kombinate und Betriebe, ihrer Leiter und Kollektive, der gesellschaftlichen Organisationen und aller Werktätigen ist. Es wächst die Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft insgesamt, unter Führung der SED das sozialistische Recht effektiv zu verwirklichen.

Eine besondere Funktion erfüllen dabei die gesellschaftlichen Organisationen, zu denen sich auf der Grundlage des Art. 29 der Verfassung die Bürger der DDR in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zusammenschließen können.² Als spezifische Elemente des politischen Systems der DDR realisieren diese Organisationen ihre gestiegene Verantwortung für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts insbesondere im Rahmen ihrer politisch-ideologischen Arbeit, die das Kernstück der Tätigkeit jeder gesellschaftlichen Organisation bildet. Auf den nach dem X. Parteitag der SED durchgeführten Kongressen und zentralen Delegiertenkonferenzen gesellschaftlicher Organisationen wurden wichtige Hinweise auch für die Arbeit mit dem sozialistischen Recht, insbesondere zu seiner Durchsetzung, gegeben.³ Das Ziel der rechtspolitischen Arbeit dieser Organisationen besteht darin, ihre Mitglieder auf der Grundlage des sozialistischen Rechts zu sozialistischem Denken und bewußtem Handeln zu führen.

Die Zentren der rechtspolitischen Tätigkeit bilden dabei die Grundorganisationen und Gruppen in den Arbeitskollektiven (z. B. FDGB, FDJ, DSF), den Kollektiven der Wohngebiete (besonders DFD, VS) und den Kollektiven zur Freizeitgestaltung (besonders DTSB, VKSK). Rechtspolitische Tätigkeit dort auszuüben entspricht genau der Forderung E. Honeckers, überall dort, wo Menschen wohnen, arbeiten und tätig sind, noch mehr als bisher für Ordnung, Sauberkeit und Gesetzlichkeit Sorge zu tragen.^{4,5}

Im Prozeß der rechtsverwirklichenden Tätigkeit gesellschaftlicher Organisationen festigt und vertieft sich deren Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, die diesen Prozeß hauptverantwortlich durch spezifische Formen ihrer staatlichen Tätigkeit leiten. Zugleich verstärkt sich im Prozeß der Einhaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts das Zusammenwirken der gesellschaftlichen Organisationen mit den ehrenamtlichen gesellschaftlichen Kräften.

Folgende inhaltliche Hauptrichtungen bestimmen die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen in der Rechtsverwirklichung:

- ihre Mitwirkung an der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Sicherheit und Disziplin,
- ihre Teilnahme an der Rechtersziehung und Rechtspropaganda,
- ihr Beitrag zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der in ihnen vereinigten Bürger,
- ihre Teilnahme an der Rechtsanwendung als spezifische Form der Rechtsverwirklichung,
- ihre Mitwirkung an der planmäßigen Kontrolle der Einhaltung des sozialistischen Rechts.

Vorzüge und Spezifika der rechtsverwirklichenden Tätigkeit gesellschaftlicher Organisationen

Die Vorzüge und Spezifika der rechtsverwirklichenden Tätigkeit gesellschaftlicher Organisationen ergeben sich aus deren Charakter als freiwillige Vereinigungen von Bürgern zur Wahrnehmung ihrer politischen, ökonomischen, kulturellen, sportlichen, beruflichen und anderen Interessen und zur Verwirklichung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, insbesondere ihres Rechts aus Art. 19 der Verfassung, das